

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 60, S. 329–334), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. August 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage A** wird der Fächerkatalog wie folgt **neu** gefasst:

„Fächerkatalog gemäß § 8 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

1. Angewandete Informatik
2. Bioinformatik und Systembiologie
3. Crystalline Materials
4. Environmental Governance
5. Forest Ecology and Management
6. Forstwissenschaft
7. Geographie des Globalen Wandels
8. Geology
9. Hydrologie
10. Informatik
11. Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften
12. Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten
13. Master Online Intelligente Eingebettete Mikrosysteme
14. Microsystems Engineering
15. Mikrosystemtechnik
16. Molekulare Medizin
17. Renewable Energy Management“

2. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die beiden Masterstudiengänge Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften sowie Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten **neu** aufgenommen:

a) Master of Science Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften

„Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften ist forschungsorientiert und konsekutiv.

§ 2 Studienumfang

Der Studienumfang des Masterstudiengangs Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften beträgt 120 ECTS-Punkte.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Mentoren/Mentorinnen

Auf Antrag einer/eines Studierenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann einer/einem Studierenden ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 6 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

Bereich Methodenfächer

Alle Module sind zu belegen. Insgesamt umfassen die Methodenmodule 29 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
M1 Klinisch-Psychologische Intervention Datenerhebung, -auswertung, -modellierung	V + S	6 (2 + 4)	1	Klausur, Hausarbeit oder Protokoll
	S	4	2	
M2 Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden Psychologische Diagnostik	V	5	1	Klausur, Hausarbeit oder Protokoll
	S	4	2	

M3				
Multivariate Verfahren	V	5	1	Klausur
Evaluation	V	5	2	

Legende der Tabellen:

Art – Art der Veranstaltung; Semester – empfohlenes Fachsemester

V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; Koll.: Kolloquium

Bereich **Schwerpunktbildung**

Alle Schwerpunktbildungsmodulare sind zu belegen. Dieser Bereich umfasst 30 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
S1 Kognition und Interaktion, Lernen und Arbeiten	S + S	8 (4 + 4)	1 / 2	Hausarbeit oder Protokoll
S2 Klinische Neuropsychologie	V + S	6 (2 + 4)	1 / 2	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
Klinisch-psychologische Diagnostik und Intervention	S	4	1 / 2	Hausarbeit oder Protokoll
S3 Intervention Klinische, Rehabilitations- , Neuro- und Biologische Psychologie	S + S + S	12 (4 + 4 + 4)	3	Hausarbeit oder Protokoll

Bereich **Projektarbeiten**

Alle Module sind zu belegen. Dieser Bereich umfasst 13 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
P1 Projektarbeit	S + S	10 (4 + 6)	3 / 4	Hausarbeit oder Protokoll
P2 Kolloquium	Koll.	1	3 / 4	Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung
Präsentation eigener Forschung/ Projektmanagement	Koll.	2	3 / 4	Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung

(2) Des Weiteren sind 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul mit entsprechender Studienleistung zu absolvieren. Dieses Modul darf nicht aus den in Absatz 1 in den Bereichen Methodenfächer und Schwerpunktbildung genannten Gebieten stammen. Module aus folgenden Fächern sind im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wählbar: Biologie, Erziehungswissenschaft, Informatik, Kognitionswissenschaft, Kriminologie, Neurolinguistik, Philosophie, Psychopathologie, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften. Über die Genehmigung von Modulen weiterer Fächer entscheidet der Fachprüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fach.

(3) Es ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines Praktikums mit einer Dauer von sechs Wochen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss. Über das Praktikum ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Vor- und Nachbereitung des Praktikums hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

(4) Die Module P1 und P2 dürfen erst belegt werden, nachdem die Module M1, M2 und M3 erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel schriftliche Arbeiten wie Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von maximal 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Diese Prüfungsleistungen dürfen jedoch nicht beide aus demselben der in § 6 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen genannten Bereiche stammen.

(2) Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung besteht nicht.

§ 9 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem (nach ECTS-Punkten gewichteten) arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 10 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Prüfungsordnung sind psychologische Studiengänge an einer deutschen Universität oder Fachhochschule bzw. gleichwertige ausländische Studiengänge.

§ 11 Ausnahmeregelung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 4 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in einem Studiengang des Fachs Psychologie aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete des Masterstudiengangs Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften gehört, verloren haben.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat und die Module M1, M2, M3 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 13 Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt Psychologie, c/o Institut für Psychologie, Albert-Ludwigs-Universität, Engelbergerstr. 41, 79106 Freiburg, einzureichen.

§ 14 Gesamtnotenbildung

- (1) Die Gesamtnote für das Masterstudium gemäß § 21 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Masterarbeit.
- (2) Sind die Note für die Masterarbeit und alle Modulnoten insgesamt „sehr gut“ – (1,3) oder besser –, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.“

b) Master of Science Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten

„Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten

§ 1 Profil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten ist forschungsorientiert und konsekutiv.

§ 2 Studienumfang

Der Studienumfang des Masterstudiengangs Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten entspricht insgesamt 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Mentoren/Mentorinnen

Auf Antrag einer/eines Studierenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann einer/einem Studierenden ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin des Instituts für Psychologie der Albert-Ludwigs-Universität als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 6 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

Bereich **Methodenfächer**

Alle Module sind zu belegen. Insgesamt umfassen die Methodenmodule 25 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
M1 Einführung	V oder Ü	2	1	Klausur, Hausarbeit oder Protokoll
Datenerhebung, -auswertung, -modellierung	S	4	2	
M2 Diagnostik: Mess- und Assessmentmethoden	V	5	1	Klausur, Hausarbeit oder Protokoll
Psychologische Diagnostik	S	4	2	
M3 Multivariate Verfahren	V	5	1	Klausur
Evaluation	V	5	2	

Legende der Tabellen:

Art – Art der Veranstaltung; Semester – empfohlenes Fachsemester

V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung; Koll.: Kolloquium

Bereich **Schwerpunktbildung**

Alle Schwerpunktbildungsmodule sind zu belegen. Dieser Bereich umfasst 34 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
S1 Kognition und Interaktion I, Lernen und Arbeiten I	S + S	8 (4 + 4)	1 / 2	Hausarbeit oder Protokoll
S2 Kognition und Interaktion II	S + S	8 (4 + 4)	1 / 2	Hausarbeit oder Protokoll

S3 Lernen und Arbeiten II	S + S	8 (4 + 4)	3 / 4	Hausarbeit oder Protokoll
S4 Klinische- und Rehabilitations- psychologie	V + S + S	10 (2 + 4 + 4)	1 / 2	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll

Bereich **Projektarbeiten**

Alle Module sind zu belegen. Dieser Bereich umfasst 13 ECTS-Punkte.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
P1 Projektarbeit	S + S	8 (4 + 4)	3 / 4	Hausarbeit oder Protokoll
P2 Kolloquium	Koll.	2	3 / 4	Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung
Präsentation eigener Forschung/ Projektmanagement	Koll.	3	3 / 4	Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung

(2) Des Weiteren sind 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul mit entsprechender Studienleistung zu absolvieren. Dieses Modul darf nicht aus den in Absatz 1 in den Bereichen Methodenfächer und Schwerpunktbildung genannten Gebieten stammen. Module aus folgenden Fächern sind im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wählbar: Biologie, Erziehungswissenschaft, Informatik, Kognitionswissenschaft, Kriminologie, Neurolinguistik, Philosophie, Psychopathologie, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften. Über die Genehmigung von Modulen weiterer Fächer entscheidet der Fachprüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fach.

(3) Es ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines Praktikums mit einer Dauer von sechs Wochen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Das Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss. Über das Praktikum ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Vor- und Nachbereitung des Praktikums hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

(4) Die Module P1 und P2 dürfen erst belegt werden, nachdem die Module M1, M2 und M3 erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel schriftliche Arbeiten wie Klausuren, Hausarbeiten und Protokolle. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine Dauer von maximal 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Diese Prüfungsleistungen dürfen jedoch nicht beide aus demselben der in § 6 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen genannten Bereiche stammen.
- (2) Die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung besteht nicht.

§ 9 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 10 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Prüfungsordnung sind psychologische Studiengänge an einer deutschen Universität oder Fachhochschule bzw. gleichwertige ausländische Studiengänge.

§ 11 Ausnahmeregelung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 4 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in einem Studiengang des Fachs Psychologie aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete des Masterstudiengangs Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten gehört, verloren haben.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben und die Module M1, M2 und M3 erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 13 Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt Psychologie, c/o Institut für Psychologie, Albert-Ludwigs-Universität, Engelbergerstr. 41, 79106 Freiburg, einzureichen.

§ 14 Gesamtnotenbildung

- (1) Die Gesamtnote für das Masterstudium gemäß § 21 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Masterarbeit.
- (2) Sind die Note der Masterarbeit sowie alle Modulnoten jeweils mindestens „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Freiburg, den 31. August 2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler